

Einleitung

Gegenstand der Arbeit ist die Diskussion um eine Reform des Ehescheidungsrechts in der Weimarer Zeit. Das 1900 in Kraft getretene BGB sieht eine Scheidung grundsätzlich nur vor, wenn dem beklagten Ehegatten ein Verschulden zur Last fällt (sog. Verschuldensprinzip).¹ Die Weimarer Reformdiskussion wendet sich gegen diesen Rechtszustand und fordert eine Erleichterung der Ehescheidung. Die Ehe soll unabhängig von einem Verschulden bei Zerrüttung der Ehe geschieden werden können (sog. Zerrüttungsprinzip). Durchsetzen konnten sich diese Forderungen nicht, so dass die Rechtslage in der Weimarer Zeit unverändert blieb.

Obwohl die Weimarer Reformdiskussion zu keiner Gesetzesänderung führte, ist sie dennoch von erheblichem rechtswissenschaftlichen Interesse, weil in ihr das sog. Zerrüttungsprinzip in Deutschland zum ersten Mal in das Zentrum der gesellschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung über das Ehescheidungsrecht rückt. Der Begriff des Zerrüttungsprinzips lässt sich vor der Weimarer Zeit in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht nachweisen, in der Weimarer Zeit hingegen ist er allgemein geläufig. Die Zerrüttung der Ehe wird als der tragende Grund der Ehescheidung anerkannt und folgerichtig eine Ehescheidung allein der Zerrüttung wegen unabhängig von einem Verschulden des Beklagten gefordert. Damit ist die Auseinandersetzung mit der Weimarer Reformdiskussion auch in Hinblick auf das gegenwärtige bundesrepublikanische Ehescheidungsrecht, das ja auf dem Zerrüttungsprinzip beruht, von Interesse.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im ersten, rechtshistorischen Teil wird die historische Entwicklung des Ehescheidungsrechts in Deutschland bis in die Weimarer Zeit geschildert. Im zweiten, rechtsvergleichenden Teil werden die Reformforderungen der Weimarer Zeit mit zeitnahen Scheidungsrechtsreformen in europäischen Nachbarstaaten verglichen. Im dritten Teil wird die Entwicklung des Ehescheidungsrechts in Deutschland über die Weimarer Zeit hinaus bis zum heute geltenden bundesrepublikanischen Scheidungsrecht verfolgt.

Die historische Betrachtung im ersten Teil dieser Arbeit ist erforderlich, weil sich ein vollständiges Verständnis der Weimarer Reformdiskussion nur durch deren Einordnung in ihren historischen Kontext erschließt. Denn die auf Einführung des Zerrüttungsprinzips gerichteten Reformbestrebungen der Weimarer Zeit werden in argumentativer Auseinandersetzung mit dem damals geltenden Recht und tradierten Positionen zum Ehescheidungsrecht begründet. Hier gilt es herauszuarbeiten, in welchen historischen Entwicklungslinien die Weimarer Reformdiskussion steht, inwiefern sie historische Vorbilder aufgreift und neue Lösungsansätze entwickelt. Diese Fragestellung wird verfolgt, indem zunächst die historische Entwicklung des Scheidungsrechts in Deutschland seit der

Reformation (vgl. § 1) und die Weimarer Reformdiskussion (vgl. § 2) dargestellt werden und sodann ein eingehender Vergleich zwischen den einzelnen Stationen der historischen Rechtsentwicklung und den Positionen der Weimarer Zeit vorgenommen wird (vgl. § 3).

In der Diskussion über das Ehescheidungsrecht wird in der Weimarer Zeit oft auf ausländische Reformgesetze als mögliche Vorbilder für eine Scheidungsrechtsreform in Deutschland Bezug genommen. Dieser Zusammenhang zwischen den Weimarer Reformbestrebungen und der ausländischen Reformgesetzgebung wird im zweiten, rechtsvergleichenden Teil aufgegriffen. Dabei konzentriert sich die Darstellung nach einem kurzen Überblick über die Rechtslage in Europa (vgl. § 4) exemplarisch auf das schweizerische (vgl. § 5) und das schwedische Scheidungsrecht (vgl. § 6), denen in der Weimarer Diskussion eine herausgehobene Bedeutung beigemessen wurde.

Schließlich wird im dritten Teil der Arbeit der Frage nachgegangen, inwieweit die Weimarer Reformdiskussion für das heute geltende bundesrepublikanische Scheidungsrecht von Bedeutung ist. Zu diesem Zweck wird die Entwicklung des deutschen Scheidungsrechts nach der Weimarer Zeit dargestellt und jeweils mit dem Diskussionsstand der Weimarer Zeit verglichen.

Das Scheidungsrecht des BGB erfährt seine erste Änderung durch das Ehegesetz von 1938² (vgl. § 8), dessen Scheidungsrecht nach dem 2. Weltkrieg nahezu unverändert in die Rechtsordnung beider deutscher Staaten Eingang fand.³ Danach nimmt die Rechtsentwicklung in der BRD und in der DDR jedoch einen jeweils unterschiedlichen Verlauf. In der Bundesrepublik blieb das Scheidungsrecht bis zu dem Eherechtsreformgesetz aus dem Jahr 1976⁴ (vgl. § 9) im Wesentlichen unverändert in Geltung.⁵ In der DDR wurde das Scheidungsrecht hingegen bereits 1955 durch die Verordnung über die Eheschließung und Ehescheidung grundlegend reformiert⁶ und 1966 in das Familiengesetzbuch integriert.⁷ Mit der Wiedervereinigung trat das Familienrecht der DDR außer Kraft, der Geltungsbereich des bundesrepublikanischen Scheidungsrechts wurde auch auf die neuen Bundesländern erstreckt.⁸

Die Darstellung beschränkt sich in Hinblick auf die Relevanz für das heutige bundesrepublikanische Scheidungsrecht auf das EheG (1938) und das EheRG (1976). Eine Auseinandersetzung mit dem Scheidungsrecht der DDR erfolgt nicht, weil es sich als Seitenlinie der deutschen Rechtsentwicklung darstellt, die nicht in einer Entwicklungslinie zum heutigen bundesrepublikanischen Scheidungsrecht steht.⁹

¹ Einzige Ausnahme hiervon bildet der Scheidungsgrund der Geisteskrankheit (§ 1569 BGB a.F.).

² Ehegesetz v. 6.7.1938, RGBl. 1938, 807.

³ Als EheG v. 20.2.1946, Amtsblatt des Kontrollrates 1946, 77. Freilich wurden die spezifisch nationalsozialistischen Scheidungstatbestände aus dem Gesetz gestrichen. S.u. § 9 A.I.

⁴ Erstes Eherechtsreformgesetz v. 14.6.1976, BGBl. 1976 I, 1421.

⁵ Eine Änderung erfuhr das Scheidungsrecht des EheG (1948) lediglich durch das Familienrechtsänderungsgesetz v. 11.8.1961, BGBl. 1961 I, 1221. Vgl. dazu näher § 9 A.I.

⁶ Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung v. 24.11.1955, GBl. DDR 1955 I, 849.

⁷ GBl. DDR 1966, Nr. 27, 517.

⁸ Art. 230, 234 § 1 EGBGB.

⁹ Zum Scheidungsrecht der DDR vgl.: *Ansorg*, Familienrecht der DDR, S. 138 ff.; *Friesen/Heller*, Das Familienrecht in Mitteldeutschland, S. 52 ff.; *Gehring*, Das Ehescheidungsrecht in Mitteldeutschland; *Heide*, Scheidungsrechtsreform, S. 91 ff.; *Ministerium der Justiz*, Lehrkommentar zum Familiengesetzbuch, S. 98 ff.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich bei der Darstellung auf das eigentliche Scheidungsrecht (Scheidungsgründe), das Scheidungsfolgenrecht bleibt weitgehend ausgeklammert. Trotz des engen Zusammenhangs zwischen dem Scheidungs- und dem Scheidungsfolgenrecht erscheint diese Beschränkung sachgerecht, da sich die Auseinandersetzung um die Reform des Ehescheidungsrechts in der Weimarer Zeit auf die Scheidungsgründe konzentrierte.¹⁰ Erst in der bundesrepublikanischen Diskussion wird die Reform des Scheidungsrechts ganz in den Gesamtzusammenhang des Scheidungsfolgenrechts eingebettet.

Bei dieser Arbeit konnte auf einen umfangreichen Literaturstand über das Ehescheidungsrecht und seine historische Entwicklung zurückgegriffen werden. Auch über die Weimarer Reformdiskussion finden sich in der Literatur bereits Darstellungen.¹¹ Die Weimarer Zeit wird dabei zumeist als eine „Durchgangsepoche“ behandelt, der mangels legislatorischer Reformen keine zentrale Bedeutung zuerkannt wird. Eine Würdigung der Weimarer Diskussion in ihrer zentralen Bedeutung, insbesondere in rechtswissenschaftlicher Hinsicht, steht in der Literatur bisher aus und stellt sich der vorliegenden Arbeit als Aufgabe. Trotz der Fülle rechtspolitischer Stellungnahmen zum Zerrüttungsprinzip von der Weimarer bis zur bundesrepublikanischen Reformdiskussion fehlt eine eingehende Untersuchung über die rechtshistorischen Entwicklungslinien, die zur Formulierung des Zerrüttungsprinzips in der Weimarer Zeit führten.¹² Diese Arbeit will hier zu einer wissenschaftlichen Vertiefung beitragen.

¹⁰ Die Überlegungen hinsichtlich des Scheidungsfolgenrechts beschränken sich in der Weimarer Zeit im Wesentlichen darauf, die notwendigen Anpassungen an die gemäß den Reformzielen zu verändernden Scheidungsgründe vorzunehmen. Damit soll nicht geleugnet werden, dass z.T. auch in der Weimarer Zeit der rechtspolitische Zusammenhang zwischen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht erkannt wurde. Vgl. z.B. *Munk*, Umgestaltung der Ehescheidung, S. 7, die der Missgebrauchsgefahr, die mit der Erleichterung der Ehescheidung einhergeht, durch eine entsprechende, soziale Härten der Scheidung abfedernde Gestaltung des Scheidungsrechts entgegenzutreten will. Dennoch lag der Schwerpunkt der Auseinandersetzung eindeutig auf dem Recht der Scheidungsgründe.

¹¹ Vgl. *Blasius*, Ehescheidung in Deutschland, S. 155 ff.; *Daut*, Einfluß nationalsozialistischer Anschauungen auf die Rechtsprechung, S. 68 ff.; *Fuchs*, Die Zerrüttung der Ehe, S. 29 f.; *Graehl*, Die geschichtliche Entwicklung des § 48 EheG, S. 26 ff.; *Heide*, Scheidungsrechtsreform, S. 41 ff.; *Kühn*, Ehescheidungsrecht, S. 48 ff.; *Niksch*, Die sittliche Rechtfertigung, S. 107 ff.; *Thoma*, Die objektive Ehezerüttung, S. 65 ff.; *Weber*, Die Ehescheidung, S. 41 ff.; *Wolf*, Scheidung und Scheidungsrecht, S. 73 ff.

¹² Ansätze finden sich bei *Fuchs*, Die Zerrüttung der Ehe, S. 4 ff.; *Hattenhauer*, Das Zerrüttungsprinzip, S. 143 ff.; *Mikat*, FamRZ 1962, 82 ff., 273 ff., 497 ff.; 1963, 65 ff.; *Thoma*, Die objektive Zerrüttung der Ehe, S. 30 ff.

1. Teil: Die Weimarer Reformdiskussion und ihre historischen Grundlagen

§ 1: Die historischen Grundlagen der Weimarer Reformdiskussion

Im Folgenden wird die Entwicklung des Ehescheidungsrechts in Deutschland vom Zeitalter der Reformation (16. Jahrhundert) bis zum Inkrafttreten des BGB (1900) dargestellt. Dabei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Darstellung beschränkt sich auf die Wegstationen, die für das Verständnis und die rechtliche Würdigung der Weimarer Reformdiskussion von Bedeutung sind.

Die Weimarer Reformdiskussion ist historisch durch zwei entgegengesetzte Entwicklungslinien bedingt: zum einen die Säkularisation des Eherechts und zum anderen die Rückbesinnung auf tradierte christliche Wertmaßstäbe als Grundlage für die inhaltliche Gestaltung des staatlichen Rechts.

Die Säkularisation ist ein Prozess allmählicher Ablösung des Eherechts von christlichen und kirchlichen Vorgaben. Die Säkularisation ist die historische Grundvoraussetzung für ein staatliches Ehescheidungsrecht und für eine säkulare Auseinandersetzung über die richtige Gestaltung des Ehescheidungsrechts, wie sie in der Weimarer Zeit geführt wurde. Der Säkularisationsprozess setzte mit der Reformation ein, welche die Sakramentsnatur der Ehe bestreitet und damit die Regelungskompetenz über das Eherecht im Gegensatz zur katholischen Lehre dem Staat zuweist. Sie stellt zugleich das katholische Dogma von der Unauflösbarkeit der Ehe in Frage und schafft somit die Grundvoraussetzung für die neuzeitliche Diskussion über das Ehescheidungsrecht. Indem die Ehescheidung dem Grunde nach anerkannt ist, stellt sich als Konsequenz die Frage nach der richtigen Begrenzung des Ehescheidungsrechts (zum katholischen und evangelischen Eheverständnis, vgl. unten A.). Ein weiterer wichtiger Schritt zur Säkularisation erfolgte in Deutschland durch die Kodifikation des Allgemeinen Landrechts (ALR) in Preußen (1794). Das ALR erkennt in der gegenseitigen Einwilligung einen Scheidungsgrund an, der den Boden der protestantischen Lehrtradition verlässt (zum ALR, vgl. unten B.). Neben dem preußischen ALR findet auch das säkulare Scheidungsrecht des Code Napoléon (1804) über die napoleonische Herrschaft Eingang in das deutsche Rechtsgebiet (zum Code Napoléon, vgl. unten C.). Dem Code Napoléon liegt ein konsequent säkulares Eheverständnis zugrunde, was sich insbesondere in der obligatorisch zivilen Trauungsform zeigt. Im Gegensatz dazu löst das ALR das Eherecht trotz seiner säkularen Tendenzen im Ehescheidungsrecht noch nicht gänzlich aus dem tradierten christlichen Kontext: Die Eheschließung erfolgt durch kirchliche Trauung. Der innere Widerspruch zwischen säkularem Ehescheidungsrecht und kirchlicher Trauungsform lässt die Regelung des ALR als einen auf Dauer kaum haltbaren Zwischenzustand erscheinen. Vor diesem Hintergrund ist die Einführung der obligatorischen Zivilehe in Preußen (1894) und im Deutschen Reich (1895) ein konsequenter Schritt im Rahmen der fortschreitenden Säkularisation des Eherechts (zur Zivilehe, vgl. unten D.).

Als Reaktion auf das relativ liberale Scheidungsrecht des ALR setzte in Deutschland Anfang des 19. Jahrhunderts eine Gegenbewegung ein, welche die

Scheidungsmöglichkeiten unter Berufung auf die tradierte christliche Lehre wieder einschränken möchte (vgl. dazu unten E.). Diese Rückbesinnung auf christlich-konservative Wertvorstellungen findet schließlich Eingang in die Kodifikation des BGB (1900), deren Redaktoren sich bei der Begründung des Scheidungsrechts unmittelbar auf das christliche Gesamtbewusstsein des deutschen Volkes berufen (zum BGB, vgl. unten F.). Die Weimarer Reformdiskussion ist nur als Reaktion auf den damals geltenden Rechtszustand zu verstehen. Sie wendet sich gegen das restriktive Scheidungsrecht des BGB und gegen seine Begründung aus dem christlichen Volksbewusstsein.

Eine genaue Einordnung der Weimarer Reformdiskussion in den im Folgenden skizzierten historischen Kontext ist erst nach eingehender Darstellung des Weimarer Diskussionsstandes (vgl. § 2) möglich. Diese Einordnung erfolgt daher erst in § 3 der Arbeit. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich somit auf eine rein historische Darstellung.

A. Die Ehescheidung nach katholischem und evangelischem Eheverständnis

I. Das katholische Eheverständnis

Nach katholischem Verständnis ist die Ehe dem Bande nach grundsätzlich unauflösbar.¹³ Endgültig dogmatisiert wurde dieser Grundsatz auf dem Konzil von Trient (1545-1563),¹⁴ war aber bereits in den Jahrhunderten zuvor weitgehend zur Anerkennung gelangt.¹⁵ Ausnahmen bestehen nur für eine noch nicht vollzogene Ehe¹⁶ und bei dem Paulinischen Privileg, das dem christlichen Ehepartner unter gewissen Voraussetzungen

¹³ Can. 1013 CIC (1917) § 2: *Essentiales matrimonii proprietates sunt unitas ac indissolubilitas, quae in matrimonio christiano peculiarem obtinent firmitatem ratione sacramenti.*

Übersetzt: Die wesentlichen Merkmale der Ehe sind ihre Einheit und Unauflösbarkeit, die bei der christlichen Ehe besonders durch ihren Sakramentscharakter bestätigt werden.

Ebenso Can. 1056 CIC (1983).

Can. 1118 CIC (1917): *Matrimonium validum ratum et consummatum nulla humana potestate nullaque causa, praeterquam morte, dissolvi potest.*

Übersetzt: Eine gültige und vollzogene Ehe kann von keiner menschlichen Gewalt aus keinem Grund vor dem Tod gelöst werden.

Der jetzt gültige CIC (1983) enthält eine solche Vorschrift nicht mehr. Eine ausführliche Darstellung der Entwicklung der katholischen Dogmatik findet sich bei *Fahrner*, Unauflöslichkeitsprinzip.

¹⁴ Am 11.11.1563. Concilium Tridentinum, sessio XXIV, can. 7 de sacra matrimonio.: „Si quis dixerit Ecclesiam errare, cum docuit et docet iuxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius coniugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse altero coniuge vivente aliud matrimonium contrahere, moercharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, qui dimisso adultero alii nupserit: anathema sit.“

Übersetzt: Wer behauptet, dass die Kirche irre, indem sie nach den Aussprüchen des Herrn und der Apostel gelehrt hat und lehrt, dass um des von dem einen Gatten begangenen Ehebruchs willen das Eheband nicht gelöst werden und keiner von beiden Teilen, auch nicht der unschuldige, während des Lebens des anderen zu einer weiteren Ehe schreiten dürfe, und dass sowohl derjenige die Ehe breche, welcher die abgeschiedene freie, als diejenige, welche sich mit dem geschiedenen Ehebrecher verheirate, sei exkommuniziert. Zitiert nach *Fahrner*, Unauflöslichkeitsprinzip, S. 254 f. Insgesamt zum Konzil von Trient ebenda, S. 243 ff.

¹⁵ *Fahrner*, Unauflöslichkeitsprinzip, S. 15 ff.

¹⁶ Can. 1119 CIC (1917): *Matrimonium non consummatum inter baptizatos vel inter partem baptizatam et partem non baptizatam, dissolvitur tum ipso iure per sollemnem professionem religiosam, tum per dispensationem a Sede Apostolica ex iusta causa concessam, utraque parte rogante vel alterutra, etsi altera sit invita.*

Übersetzt: Eine noch nicht vollzogene Ehe zwischen Getauften oder einem getauften und einem nicht getauften Ehegatten wird ipso iure durch feierliches religiöses Gelübde und durch Dispens des Heiligen Stuhls aus gerechtem Grund aufgelöst, auf Bitten beider Partner oder eines Partners, selbst wenn der andere dem widerstrebt.

Vgl. auch can. 1142 CIC (1983). Der neue CIC sieht die ipso iure Auflösung durch feierliches religiöses Gelübde nicht mehr vor, sondern macht die Auflösung in allen Fällen von dem Dispens des Heiligen Stuhls abhängig.

eine Scheidung von seinem religionsverschiedenen Ehegatten zugunsten einer religionsgleichen Ehe (in favor fidei) erlaubt.¹⁷

Die Unauflösbarkeit der Ehe ist nach katholischer Ansicht in den Worten des Evangelisten Markus:

„⁹ Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen. ... ¹¹ Wer seine Frau aus der Ehe entläßt und eine andere heiratet, begeht ihr gegenüber Ehebruch. ¹² Auch eine Frau begeht Ehebruch, wenn sie ihren Mann aus der Ehe entläßt und einen anderen heiratet.“¹⁸

und der entsprechenden Parallelstelle bei Lukas¹⁹ begründet.²⁰ Die Bibel wird damit nicht nur als ethische Richtschnur menschlichen Handelns, sondern als bindende Rechtsnorm begriffen.²¹ Die Unauflöslichkeit der Ehe hat den Rang göttlichen Rechts (ius divinum)²², das für alle Menschen gilt und nicht zu ihrer Disposition steht.²³ Die Unauflöslichkeit der Ehe gilt daher grundsätzlich gleichermaßen für die sakramentale Ehe (zwischen getauften Christen),²⁴ als auch die nichtsakramentale Ehe (zwischen Ungetauften).²⁵ Sie wird daher von der katholischen Lehre nicht als eine spezifisch katholische Position begriffen, sondern als für alle Menschen gleichermaßen geltendes Naturrecht.²⁶

¹⁷ Can. 1120 CIC (1917) § 1. Legitimum inter non baptizatos matrimonium, licet consummatum, solvitur in favorem fidei ex privilegio Paulino. § 2. Hoc privilegium non obtinet in matrimonio inter partem baptizatam et partem non baptizatam inito cum dispensatione ab impedimento disparitatis cultus.

Übersetzt: § 1 Die legitime Ehe zwischen nicht Getauften, auch wenn sie vollzogen ist, wird zugunsten des Glaubens durch das Paulinische Privileg aufgelöst. § 2 Dieses Privileg findet keine Anwendung auf eine Ehe, zwischen einem getauften und einem ungetauften Ehegatten, wenn sie mit Dispens von dem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit geschlossen wurde.

Vgl. auch can. 1143 CIC (1983).

Gestützt wird das Privileg auf 1 Kor 7, 12-16, s. *Heimerl*, Kirchenrecht, S. 260. 1 Kor 7: „¹² Den Übrigen sage ich, nicht der Herr: Wenn ein Bruder eine ungläubige Frau hat und sie willigt ein, weiter mit ihm zusammenzuleben, soll er sie nicht verstoßen. ¹³ Auch eine Frau soll ihren ungläubigen Mann nicht verstoßen, wenn er einwilligt, weiter mit ihr zusammenzuleben. ... ¹⁵ Wenn aber der Ungläubige sich trennen will, soll er es tun. Der Bruder oder die Schwester ist in solchen Fällen nicht wie ein Sklave gebunden; zu einem Leben in Frieden hat Gott euch berufen. ...“. Bibelstellen sind jeweils nach der Einheitsübersetzung zitiert.

¹⁸ Mk 10, 9, 11 und 12.

¹⁹ „Wer seine Frau aus der Ehe entläßt und eine andere heiratet, begeht Ehebruch; auch wer eine Frau heiratet, die von ihrem Mann aus der Ehe entlassen worden ist, begeht Ehebruch“, Lk 16, 18.

²⁰ *Fahrner*, Unauflöslichkeitsprinzip, S. 11 ff.; *Heimerl*, Kirchenrecht, S. 169.

²¹ *Heimerl*, Kirchenrecht, S. 169; *Schwab*, Ehegesetzgebung in der Neuzeit, S. 140 ff.

²² *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung, S. 10; *Heimerl*, Kirchenrecht, S. 169.

²³ *Heimerl*, Kirchenrecht, S. 40.

²⁴ Can. 1012. § 1. CIC (1917): Christus Dominus ad sacramenti dignitatem evexit ipsum contractum matrimoniale inter baptizatos.

Übersetzt: Christus der Herr hat den Eheschließungsvertrag zwischen Getauften zur Würde eines Sakramentes erhoben.

Vgl. can. 1055 § 1 CIC (1983).

²⁵ S. can. 1013 CIC (1917), der eine Regelung für alle Ehen trifft. Der Sakramentsnatur weist der Canon in dieser Hinsicht lediglich bestätigende Funktion zu.

Can. 1013. § 2. CIC (1917): Essentiales matrimonii proprietates sunt unitas ac indissolubilitas, quae in matrimonio christiano peculiarem obtinent firmitatem ratione sacramenti.

Übersetzt: Die wesentlichen Merkmale der Ehe sind ihre Einheit und Unauflösbarkeit, die bei der christlichen Ehe besonders durch ihren Sakramentscharakter bestätigt werden.

Ebenso can. 1056 CIC (1983).

²⁶ *Bell*, Ehescheidungsrecht, S. 6; *Rolland*, Die Entwicklung des deutschen Eherechts seit 1920, S. 156 f., 158.

Allerdings kennt die katholische Kirche unter bestimmten Voraussetzungen die Trennung von Tisch und Bett, bei der das Eheband bestehen bleibt, also eine erneute Heirat ausgeschlossen ist, den Ehegatten aber erlaubt wird, tatsächlich getrennt zu leben.²⁷ Dabei unterscheidet das kanonische Recht zwischen lebenslänglicher und zeitweiliger Trennung. Eine lebenslängliche Trennung kann nur im Fall des Ehebruchs erfolgen.²⁸ Grund der zeitweiligen Trennung sind Handlungen die einen unversöhnlichen Hass offenbaren (z.B. Lebensnachstellung, schwere körperliche Misshandlung, empfindliche Ehrkränkung, hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, Versagung des Lebensunterhalts, bössliche Verlassung) und die schwere Gefährdung des Seelenheils (z.B. Verleitung zu unsittlichem Handeln oder zur Begehung von Verbrechen, Abfall eines Ehegatten vom Christentum [Apostasie] oder vom katholischen Glauben [Häresie]).²⁹ Unverschuldete Krankheit, auch Wahnsinn rechtfertigt eine Trennung nicht. Eine Ausnahme wird jedoch für ansteckende lebensgefährliche Krankheiten gemacht.

Zugrunde liegt ein Eheverständnis, das die Ehe als von Gott gegebene Institution begreift.³⁰ Zwischen Getauften ist die Ehe nach katholischer Lehre ein Sakrament, d.h. Gnadenmittel der göttlichen Heilsordnung.³¹ Das Ehesakrament spenden sich die Ehegatten gegenseitig durch ihr Eheversprechen. Die Ehe kommt also durch Vertragsschluss zustande,³² wobei dieser Vertrag zugleich Sakrament ist.³³ Die

²⁷ Canones 1128 ff. CIC (1917) und canones 1151 ff. CIC (1983). *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung, S. 32 ff.; *Mugdan*, Familienrecht, S. 302; *Wolf*, Scheidung und Scheidungsrecht, S. 46.

²⁸ Can. 1129 CIC (1917) § 1 Propter coniugis adulterium, alter coniux, manente vinculo, ius habet solvendi, etiam in perpetuum, vitae communionem, nisi in crimen consenserit, aut eidem causam dederit, vel illud expresse aut tacite condonaverit, vel ipse quoque idem crimen commiserit.

Übersetzt: Bei Ehebruch eines Ehegatten hat der andere Ehegatte bei Aufrechterhaltung des Ehebandes das Recht, die eheliche Lebensgemeinschaft auch lebenslänglich aufzulösen, sofern er weder in den Ehebruch eingewilligt hat, noch einen Grund für den Ehebruch gegeben hat, noch ausdrücklich oder stillschweigend den Ehebruch verziehen oder selbst auch einen Ehebruch begangen hat.

Vgl. auch can. 1152 CIC (1983). Die Möglichkeit der lebenslänglichen Aufhebung der Trennung von Tisch und Bett ist zwar in can. 1152 nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus einem Umkehrschluss zu can. 1153 § 2, der anders als in den Fällen des can. 1152 die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft bei Wegfall des Trennungsgrundes vorsieht.

²⁹ Can. 1131 CIC (1917) § 1. Si alter coniux sectae acatholicae nomen dederit; si prolem acatholicae educaverit; si vitam criminiosam et ignominiosam ducat; si grave seu animae seu corporis periculum alteri facessat; si saevitiam vitam communem nimis difficilem reddat, haec aliaque id genus, sunt pro altero coniuge totidem legitimae causae discedendi, auctoritate Ordinarii loci, et etiam propria auctoritate, si de eis certo constet, et periculum sit in mora. § 2. In omnibus his casibus, causa separationis cessante, vitae consuetudo restauranda est; sed si separatio ab Ordinario pronuntiata fuerit ad certum incertumve tempus, coniux innocens ad id non obligatur, nisi ex decreto Ordinarii vel exacto tempore.

Übersetzt: § 1 Wenn ein Ehegatte einer nicht katholischen Glaubensgemeinschaft beitrifft; wenn er die Kinder nicht katholisch erzieht; wenn er einen verbrecherischen oder schändlichen Lebenswandel führt; wenn er eine schwere Gefahr für das seelische oder körperliche Heil des anderen Ehegatten verursacht; wenn er durch Sävitien das Zusammenleben sehr schwierig macht, sind diese und vergleichbare Fälle für den anderen Ehegatten gleichfalls legitime Gründe für die Trennung, aufgrund der Entscheidung des Ortsordinarius und auch aufgrund eigener Entscheidung, wenn sie sicher feststeht und Gefahr in Verzug ist. § 2 In allen Fällen ist nach Wegfall des Trennungsgrundes das eheliche Zusammenleben wieder herzustellen; aber wenn die Trennung von dem Ordinarius auf unbestimmte oder eine bestimmte Zeit ausgesprochen wurde, ist der unschuldige Ehegatte hierzu nicht verpflichtet, es sei denn durch eine Verfügung des Ordinarius oder durch Ablauf der bestimmten Zeit.

Vgl. auch die entsprechende Regelung in can. 1153 CIC (1983).

Vgl. zur Trennung von Tisch und Bett: *Hubrich*, S. 36 ff.; *Wolf*, Scheidung und Scheidungsrecht, S. 45 f.

³⁰ Casti Connubii, Papst Pius XI., S. 7 ff.

³¹ Can. 1012 CIC (1917) § 1 Christus Dominus ad sacramenti dignitatem evexit ipsum contractum matrimonialem inter baptizatos.

Übersetzt: Christus der Herr hat den Eheschließungsvertrag zur Würde eines Sakramentes erhoben. Entsprechend Can. 1055 § 1 CIC (1983). *Heimerl*, Kirchenrecht, S. 155, 172 f. Ausdrücklich in den Kreis der Sakramente aufgenommen wurde die Ehe auf dem 2. Konzil von Lyon 1274. Casti Connubii, Papst Pius XI., S. 5 und 33 ff.; *Richter*, Kirchenrecht, S. 1045.

³² Can. 1081 CIC (1917) § 1 Matrimonium facit partium consensus inter personas iure habiles legitime manifestatus; qui nulla humana potestate suppleri valet.

Sakramentalität der Ehe ist nicht Voraussetzung der Unauflösbarkeit – auch nicht sakramentale Ehen sind nach katholischer Lehre unauflösbar – steht aber dennoch in Zusammenhang mit dem Unauflösbarkeitsprinzip. Denn nur als unauflösbare Gemeinschaft vermag die Ehe die Liebe Gottes und die Treue Christi zu seiner Kirche darzustellen.³⁴ Die CIC von 1917 und 1983 formulieren den Zusammenhang von Unauflösbarkeit und Sakramentalität dahingehend, dass die Unauflösbarkeit durch die Sakramentalität eine besondere Festigkeit erhalte.³⁵

Das katholische Eheverständnis bleibt nicht auf eine innerkirchliche Wirkung beschränkt. Das Bestreben, die soziale Wirklichkeit nach kirchlichen Vorstellungen zu gestalten, führt zunächst zur Einflussnahme auf das staatliche Eherecht und schließlich zur Ausbildung eines sozialverbindlichen kirchlichen Eherechts.³⁶ Dabei ist die Lehre von der Sakramentalität der Ehe für die rechtliche Ordnung der Ehe folgenreich. Aus der Zuordnung der Ehe in den sakralen Bereich leitete die katholische Kirche die ausschließliche Regelungskompetenz und Jurisdiktionsgewalt über das Eherecht ab³⁷ und setzte sie im Verlauf des 10.-12. Jahrhunderts durch.³⁸ Damit wurde die katholische Ehelehre für das mittelalterliche Eherecht bis zur Reformation alleinbestimmend. Mit der Reformation tritt eine neue Ehelehre neben das katholische Eherecht, das damit seine Allgemeinverbindlichkeit verliert, aber für Katholiken im Geltungsbereich des gemeinen Rechts bindendes Recht bleibt. Denn das gemeine Recht entwickelt aufgrund der konfessionellen Spaltung kein einheitliches Ehescheidungsrecht, sondern bringt das jeweils konfessionelle Recht auf die Konfessionsangehörigen zur Anwendung.³⁹ Als gemeines Recht gilt das katholische Eherecht somit fort, bis das gemeine Recht durch die Kodifikation des BGB 1900 außer Kraft gesetzt und das katholische Eherecht damit auf eine rein kirchenrechtliche Bedeutung zurückgeführt wird.

Übersetzt: Die Ehe kommt durch den Konsens der Partner zustande, der zwischen rechtlich dazu befähigten Personen in rechtmäßiger Weise kundgetan wird; der Konsens kann durch keine menschliche Macht ersetzt werden.

Ebenso can. 1057 § 1 CIC (1983).

³³ Can. 1012 CIC (1917) § 2. Quare inter baptizatos nequit matrimonialis contractus validus consistere, quin sit eo ipso sacramentum.

Übersetzt: Deshalb kann es zwischen Getauften keinen wirksamer Eheschließungsvertrag geben, ohne dass er zugleich Sakrament ist.

Ebenso Can. 1055 § 2 CIC (1983).

³⁴ Heimerl, Kirchenrecht, S. 155.

³⁵ Can. 1013 § 2 CIC (1917) Essentialia matrimonii proprietates sunt unitas ac indissolubilitas, quae in matrimonio christiano peculiarem obtinent firmitatem ratione sacramenti.

Übersetzt: Die Wesenseigenschaften der Ehe sind die Einheit und die Unauflöslichkeit, die in der christlichen Ehe im Hinblick auf das Sakrament eine besondere Festigkeit erlangen.

Ebenso Can. 1056 CIC (1983).

³⁶ Scheurl, ZKR 13 (1875/1876), 345 ff. (348 ff.).

³⁷ Allerdings leiten die sog. Regalisten aus der Unterscheidung von Eheschließungsvertrag und Sakrament die Regelungsmacht des Staates über den Ehevertrag ab. Vgl. dazu Schwab, Ehegesetzgebung in der Neuzeit, S. 70 ff.; Stocker, Die Ehekompetenz in regalistischen Theorien.

³⁸ Fahrner, Unauflösbarkeitsprinzip, S. 15 ff.; Schwab, Ehegesetzgebung in der Neuzeit, S. 15 ff. Ausdrücklich formuliert wird der kirchliche Anspruch auf die Jurisdiktionsgewalt auf dem Konzil von Trient: „Wer sagt, Eheangelegenheiten gehörten nicht vor den kirchlichen Richter, der sei ausgeschlossen.“ Zit. nach Hermann, Ehe und Recht, S. 41.

³⁹ Wolf, Scheidung und Scheidungsrecht, S. 43 f. Bei gemischt konfessionellen Ehen konnte grundsätzlich jeder Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn sie nach den Grundätzen seiner Konfession gerechtfertigt war. Hubrich, Das Recht der Ehescheidung, S. 166 ff.